

SATZUNG

Frankfurter Kunstverein e.V.

Neufassung
lt. Beschluss Mitgl.Versammlung
05.03.13



Frankfurter
Kunstverein e.V.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kunstinteressierten. Er wirbt für das Verständnis und den Sinn der Künste im öffentlichen Leben und dient im Besonderen der Förderung, Vermittlung und Verbreitung der zeitgenössischen Kunst sowie der öffentlichen Kunstpflege.

Zur Erreichung des Vereinszweckes strebt der Verein die Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen und Schulen an. Er unterstützt die Präsentation regionaler Kunst und Kulturleistung im In- und Ausland. Der kulturelle Austausch mit den Nachbarländern ist wesentlicher Gegenstand der Arbeit. Der Frankfurter Kunstverein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet Frankfurter Kunstverein e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Ziele“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung des Verständnisses der Künste im öffentlichen Leben
- b) Förderung, Vermittlung und Verbreitung der zeitgenössischen Kunst sowie der öffentlichen Kunstpflege einschließlich Ausstellungstätigkeit
- c) Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen und Schulen sowie Förderung von Völkerverständigung und Toleranz
- d) Unterstützung der Präsentation regionaler Kunst und Kunstleistungen im In- und Ausland sowie deren kultureller Austausch mit den Nachbarländern, insbesondere Polen und den osteuropäischen Ländern

e) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

- die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel Ausstellungen in der Galerie B und Präsentationen, Werkstattarbeiten mit Künstlern,
- die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen, historischen, sozial- und gesellschaftspolitischen Themen, z.B. Vorträge, Seminare, Diskussionsrunden, Workshops,
- die Durchführung von Veranstaltungen, die der persönlichen Begegnung und Information über die Unterschiedlichkeiten in Kultur, Geschichte, Religion, Sitten und Bräuche, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Völker dienen und so für das Verständnis untereinander, sowie für die Respektierung der bestehenden Unterschiedlichkeiten wirbt und dadurch einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern leisten.

§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Antrag auf Mitgliedschaft durch Minderjährige bedarf der vorhergehenden Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Mitglied kann auch jede kulturelle Vereinigung

(Personenzweckvereinigung oder juristische Personen) werden, die am Vereinszweck interessiert ist und die Vereinsziele aktiv unterstützt. Diese Mitglieder im Verein sind vertreten entweder durch den Vorsitzenden der Personenzweckvereinigung oder durch ein legitimates Mitglied dieser Vereinigung.

Es sind auch ausländische Mitgliedschaften möglich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die neuen Mitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgestellt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung zum 31.12. des Jahres ist bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand zu übergeben.

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Beitragsordnung oder die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall von vereinsschädigendem Verhalten dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann in begründeten Fällen die Ehrenmitgliedschaft an einzelne Mitglieder beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Jeder Nutzer der Einrichtung des Vereins hat die Pflicht, die Einrichtung mit großer Sorgfalt zu nutzen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich Anträge stellen. Über die Anträge ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beraten.

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fortlaufend und pünktlich zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie erlässt eine Beitragsordnung.

§ 6 Spenden

Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Satzungszweckes entrichtet werden.

Jede Spende kann mit der Auflage einer speziellen Zweckbindung verbunden werden, soweit sie den Aufgaben nach § 2 entspricht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 7 Vorstandsmitgliedern, der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), der/dem Schatzmeister/in und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sie bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird davon abweichend eine Generalvollmacht an ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied erteilt.

Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, ein Jahresprogramm zu den einzelnen Maßnahmen und Veranstaltungen/Aktionen des Vereins, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und

bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vereinsorgane sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; in der Regel im I. Quartal.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder der /dem Schatzmeister, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und ein Zehntel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann sofort vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Ein Hinweis darüber ist auf den schriftlichen Einladungen zu vermerken.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkte in der Einladung aufgeführt sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der

Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes

Wahl der/des Kassen-Prüferin/-Prüfers

Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen, Änderung der Beitrags- und Geschäftsordnung

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der/des Kassenprüfers/in

Entlastung des Vorstandes

Ausschluss von Mitgliedern

Ernennung von Ehrenmitgliedschaften

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens Dreiviertel Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand sofort eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an den Förderverein St. Marienkirche Frankfurt (Oder) e.V., 15230 Frankfurt (Oder), Gertraudenplatz 6.

§ 11 Sonstiges

Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) angemeldet.

Die Satzungsänderung tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 05.03.13 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 05.03.2013